

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

## Glasvertrieb Enzfelder GmbH, 71706 Markgröningen

### 1. Allgemeines

- 1.1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

### 2. Angebote und Abschluss

- 2.1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Ausführung des Auftrages auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts-, Verbrauchs- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgeblich, wenn Abweichungen handelsüblich oder technisch bedingt und insbesondere auf Materialeigenschaften und Toleranzen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für technische Änderungen und Verbesserungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionalität verändern. Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, ebenfalls nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.
- 2.4) Erbringen wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden Lieferungen oder Leistungen, so gewährleistet dieser, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle einer solchen Verletzung stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns dadurch entstandene Schäden, Kosten sowie Aufwendungen.
- 2.5) Wünsche des Kunden nach nachträglichen Änderungen oder Stornierung eines Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Beschaffung, Herstellung, Bearbeitung oder dem Zuschnitt noch nicht begonnen wurde.

### 3. Lieferzeit, Teillieferungen und Verzug

- 3.1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Klärung aller abwicklungstechnischer Fragen, den Eingang beizustellender Materialien des Kunden, eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung sowie das Vorliegen aller erforderlicher Genehmigungen und Freigaben voraus.
- 3.2) Liefertermine oder Fristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Soweit nicht anders vereinbart, sind sie unverbindliche Angaben. Unsere vertraglichen Pflichten stehen zudem unter dem Vorbehalt der eigenen ordnungs- und fristgemäßen Belieferung durch Vorlieferanten.
- 3.3) Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig und können von uns in Rechnung gestellt werden. Wir sind außerdem berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Lieferung/Leistung ohne unser Verschulden über die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit hinaus verzögert wird.
- 3.4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er uns den insoweit entstehende Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 3.5) Falls wir in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Waren ihm zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurden.
- 3.6) Eine Ausführungs- oder Lieferfrist verlängert sich – auch während des Verzugs – angemessen bei Eintritt von Höherer Gewalt oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses, das wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Ausfälle von

Produktionsanlagen, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Verkehrsstörungen oder behördliche Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn dies bei unseren Vorlieferanten oder Subunternehmern geschieht. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### 4. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 4.1) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- 4.2) Einwegverpackungen gehen ins Eigentum des Kunden über.
- 4.3) Mehrwegverpackungen, wie Glastransportgestelle, Gefäße, Kofferkisten etc. werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung; etwaige Schäden hat er zu ersetzen. Die Rückgabe der Mehrwegverpackungen ist uns vom Kunden innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und abholfertig bereitzustellen. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20% des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.
- 4.4) Unsere Lieferungen erfolgt ab Lager oder Produktionswerk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Kunde, Produzent oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Kunde über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Francolieferungen.
- 4.5) Die Lieferung mit produzenteneigenen Fahrzeugen kann mit LKWs, gegebenenfalls in Verbindung mit Anhängern/Sattelauflegern, erfolgen, die ein Gesamtgewicht von bis zu 40t erreichen können. Bei der Anlieferung mit Kranfahrzeugen beträgt das Gewicht mindestens 26t. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Anlieferungsstelle, wie auch die An- und Abfahrtswege für das Abstellen dieser Fahrzeuge bzw. das Befahren mit diesen Fahrzeugen geeignet sind. Kranarbeiten sind nur bei ausreichend vorhandenem Schwenkraum des Kranauslegers möglich.
- 4.6) Die Gefahr bei Lieferung mit produzenteneigenen Fahrzeugen geht auf den Kunden über, sobald die Ware an der vertraglich vereinbarten Anlieferungsstelle bereitgestellt wird. Lassen die örtlichen Gegebenheiten, nach Auffassung des Anliefernden, die Zufahrt bzw. das Abstellen an der vereinbarten Anlieferungsstelle mit den vorstehend genannten Fahrzeugen nicht zu und/oder ist die Zufahrt, nach Auffassung des Anliefernden, nicht oder nicht ohne Gefahren für das zu liefernde Gut befahrbar, so erfolgen Übergabe und Gefahrübergang dort, wo ein sicheres An- und Abfahren bzw. Abstellen des Fahrzeuges gewährleistet sind. Ist der Kunde nicht bereit, die Ware an diesem Ort entgegenzunehmen, so gerät er in Annahmeverzug. Kostenforderungen aufgrund hierdurch entstehender Verzögerungen lehnen wir ab. Weiterhin behalten wir uns ausdrücklich die Geltendmachung aller Zusatzkosten und Aufwendungen vor, die uns hieraus entstehen, insbesondere Kosten für nochmalige Anfahrten.
- Daher bitten wir im Zweifelsfall um rechtzeitige Rücksprache im Vorfeld der Anlieferung, um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden.
- 4.7) Das Entladen der gelieferten Ware ist alleinige Angelegenheit des Kunden, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart. Der Kunde hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und das zum Entladen erforderliche Personal zu stellen. Wir behalten uns vor, Wartezeiten nach Aufwand zu berechnen. Verlangt der Kunde Hilfestellung beim Entladen, auch durch die Bereitstellung von Abladevorrichtungen, so können wir, sofern die Maßnahme für uns umsetzbar ist, dem Kunden diesen Aufwand zusätzlich in Rechnung stellen. Ungeachtet dessen besteht unsererseits keine rechtliche Verpflichtung zu einer Hilfestellung beim Entladen. Für durch unser Personal beim Abladen verursachte Schäden sowohl an der gelieferten Ware als auch an anderen Rechtsgütern haften wir nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Dies gilt nicht, soweit

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Glasvertrieb Enzfelder GmbH, 71706 Markgröningen

der Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.

- 4.8) Bei Transportschäden ist es Sache des Kunden, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten sowie gegen eine Versicherung entfallen können.
- 4.9) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

### 5. Preise und Zahlung

- 5.1) Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 5.2) Die Glaspreise verstehen sich zuzüglich Maut und dem jeweils gültigen Energiekostenzuschlag der Glasindustrie zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung.
- 5.3) Die von uns genannten Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sie gelten unter der Voraussetzung ungehinderter Auftragsausführung und gleichbleibender Lohn- und Materialkosten. Sollten bis zum Liefertag Kostensteigerungen eintreten, sind wir berechtigt, die am Liefertag geltenden Preise neu zu berechnen. Sollte die Erhöhung der Preise die allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich überschreiten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Ziff. 5.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 5.5) Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Eine Berechtigung zur Skontierung besteht nur nach Maßgabe der Bestimmung auf der Rechnung.
- 5.6) Verzugszinsen werden in Höhe der gesetzlich festgesetzten Zinsen jeweils über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- 5.7) Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann von uns die Lieferung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.
- 5.8) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten nach Wahl des Kunden zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- 5.9) Außerdem sind wir zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem Vertrag, einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht nachkommt.
- 5.10) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen bleiben alle dem Kunden von uns gelieferten Waren, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte, unser Eigentum.

- 6.2) Der Kunde ist als Verwahrer verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Sachen oder Personen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.
- 6.3) Wird die Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, vermischt oder verbunden, überträgt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der neuen Gesamtheit im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert.
- 6.4) Der Kunde darf bis auf Widerruf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern.
- 6.5) Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Kunde in Höhe unseres gesamten Kaufpreisanspruches schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns zur Sicherung ab. Soweit die Ware verarbeitet, vermischt oder verbunden wurde, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zum Gesamtwarenwert. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren und uns die Person des Factors bekanntzugeben.
- 6.6) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 6.7) Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Er ist zum Einzug auf alle Fälle dann nicht mehr berechtigt, wenn wir die Ermächtigung widerrufen oder die Abtretung offenlegen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen sowie über bestehende Globalzessionen Auskunft zu geben.
- 6.8) Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er bezüglich seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder Umstände eintreten, die uns zu einer sofortigen Fälligkeitstellung der Forderungen berechtigen. Auf Verlangen hat der Kunde die Vorbehaltsware an uns auf seine Kosten zurückzugeben. Auch haben wir als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware das Recht zum Betreten der Räume des Kunden und zur Wegnahme der Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken, ohne das hierin sogleich ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist. Wir sind bevollmächtigt, Werte des Kunden, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.
- 6.9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Er hat außerdem gegenüber dem Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich hinzuweisen.

### 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Kunde unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zur Prüfung verpflichtet, auch wenn Muster übersandt waren. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche und/oder bei der Untersuchung festgestellte Mängel, Mengendifferenzen oder eine offensichtliche Falschlieferrung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Gebrauch, Verarbeitung, Einbau oder Weiterverkauf schriftlich bei uns gerügt werden. Versteckte Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen.
- 7.2) Handelsübliche und/oder herstellungs- bzw. materialbedingte Abweichungen in Ausführung, Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen sowie dem Draht-Strukturverlauf stellen keinen Mangel dar,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Glasvertrieb Enzfelder GmbH, 71706 Markgröningen

sofern die branchenüblichen Toleranzen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Funktionseigenschaften nicht beeinträchtigt werden.

- 7.3) Die folgenden technisch-physikalischen Erscheinungen gelten als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit:
- bei vorgespannten Gläsern ist mit Rollenabdrücken (Roller Waves) zu rechnen
  - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas
  - optische Mängel am Isolierglas, sofern sie dessen Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, insbesondere leichte, produktionsbedingte Verformungen des Abstandhalters und/oder Verzerrungen der Spiegelbilder („Isolierglaseffekt“)
  - optische Erscheinungen bei planen Glasoberflächen (z.B. farbige Spiegelungen (Interferenzen)) und bei vorgespannten Gläsern (ESG) (z.B. Anisotropien (Irisation), die durch das auch im Tageslicht vorhandene polarisierte Licht hervorgerufen werden können.)
  - Bei Nickel-Sulfid-Einschlüssen in vorgespannten Gläsern (ESG) lässt sich auch nach Durchführung eines Heißlagerungstests ein sehr geringes Restrisiko von Spontanbrüchen nicht ausschließen.
  - Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegenarben bei gewölbten Gläsern
  - Klappergeräusche bei Sprossen durch Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen
  - Verfärbungen und das Ablösen der Metalloxydschicht vom Glas bei Stufenisolierglas (bei dem die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist und da die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet wird)
  - Bei siebbedruckten Gläsern kann es zu geringfügigen Farbabweichungen kommen, sofern der Siebdruck nicht in einem Produktionsvorgang (Charge) erfolgt. Der Kunde ist daher verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn er die Gläser aus einer Charge benötigt, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzielen.
- 7.4) Die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“, die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emaillierten und siebbedruckten Gläsern“, die „Richtlinie zum Umgang mit Mehrscheiben-Isolierglas“ sowie die „Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks (BIV Hadamar)“ sind in deren jeweiligen Regelungsbereich für die Feststellung qualitätsbedingter Mängel maßgeblich. Abweichungen hiervon sind vor Vertragsannahme zwischen dem Kunden und uns gesondert zu vereinbaren.
- 7.5) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel vor Ort festzustellen bzw. auf unser Verlangen hin den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei Erkennung des Mangels befand. Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebände sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6) Soweit ein Mangel der Kaufsache nachweislich vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Die Wahl zwischen den beiden beschriebenen Formen der Nacherfüllung steht uns zu.
- 7.7) Schlägt die Nacherfüllung 3 Mal fehl oder ist sie unmöglich, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.8) Ergibt sich bei der Prüfung einer im Rahmen der Mängelrüge erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine verkehrssübliche Vergütung für die Prüfung der Waren sowie die Kosten für den Versand zu berechnen. Gleiches gilt für den Aufwand und die Kosten einer Besichtigung vor Ort.
- 7.9) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheibenisolierglas entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik wird auf Seiten des Kunden vorausgesetzt. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und Lagerung, fehlerhaftem Einbau oder natürlicher Abnutzung beruhen.
- 7.10) Die erforderliche Verträglichkeitsprüfung aller eingesetzten Materialien obliegt dem Kunden. Insbesondere haften wir nicht bei mangelnder Verträglichkeit unserer Produkte mit Silikonen sowie Kleb- und

Dichtstoffen, es sei denn die Verwendung bestimmter Silikone, Kleb- oder Dichtstoffe ist von uns ausdrücklich freigegeben worden.

- 7.11) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 7.12) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens und des Vorsatzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden oder Vorsatz vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Die Haftung ist beschränkt auf den Verzugschaden, nicht aber auf den Nichterfüllungsschaden.
- 7.13) Für Beschädigungen oder Veränderungen – gleich welcher Art – wird an kundenseitig gestelltem Glas bzw. Ware keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 8. Datenschutz

- 8.1) Der Kunde wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und Daten speichern.
- 8.2) Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung wird ein Datenaustausch mit Kredit-Dienstleistungsunternehmen vorgenommen. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass vereinbarte und nicht eingehaltene Zahlungsziele eine Übermittlung der Daten an unseren Warenkreditversicherer und an mit uns kooperierende Auskunfteien zur Folge haben kann. Datenübermittlungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 28 a BDSG.

### 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 9.1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 9.3) Besondere Bedingungen gegenüber Verbrauchern:  
Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich und abschließend für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern.

Soweit der Käufer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, somit eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist für Sachmängel beim Verkauf von gebrauchten Waren auf 12 Monate beschränkt wird. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften wir zwingend haften.